

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2013 Nr. 26</u> Veröffentlichungsdatum: 18.07.2013

Seite: 493

## Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

231

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Vom 18. Juli 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), auch in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), wird nach Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr verordnet:

## **Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Zuständig für die Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde."
- 2. § 17 wird § 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort "In-Kraft-Treten" durch das Wort "Inkrafttreten" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe "2014" durch die Angabe "2018" ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 2013

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

GV. NRW. 2013 S. 493